

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

2285

Datum

- 4. SEP. 1989

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Schrift GESETZENTWURF

Zi. 59. - GER 9. 89

Datum: 1 1. SEP. 1989

Verteilt 15. 9. 89 Nachhammer

A. Puntner

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

0/1-154/138-1989

2285

4.9.1989

Mag. Uta Franzmair

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 23 0102/3-III/3/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Hinsichtlich der Finanzierung des durch die Vollziehung der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen bedingten Mehraufwandes bestehen Bedenken.

Wenn im besonderen Teil der Erläuterungen argumentiert wird, die Lebenshaltungskosten wären seit dem Zeitpunkt der letztmaligen Anpassung, also seit 1. Jänner 1987, um rund 7 % gestiegen, sei darauf hingewiesen, daß der Novellierungsentwurf demgegenüber eine Steigerung der Familienbeihilfe um ca. 8,3 % bei einem Kind, 12,5 % bei 2 Kindern, 16,7 % bei 3 Kindern, 18,8 % bei 4 Kindern, 20 % bei 5 Kindern usw. plant. Unbeschadet einer auch längerfristig gegebenen Abdeckbarkeit des damit verbundenen Mehrerfordernisses durch die laufende Dotierung des Ausgleichsfonds in ihrer bisherigen Form steht der Verwirklichung dieser überproportionalen Anhebung entgegen, daß
a) der Reservefonds für Familienbeihilfen gemäß § 40 Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 über Mittel in Höhe

- 2 -

- eines Drittels des Gesamtaufwandes des Ausgleichsfonds im letztabgelaufenen Jahr verfügen soll, was bei den für heuer präliminierten Ausgaben von S 39, 5 Mrd. ein Vermögen von ca. S 13,2 Mrd. verlangen würde, laut Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1989 per 31.12.1987 sich in besagtem Reservefonds aber lediglich S 3,558 Mrd. befunden haben, wovon S 1,582 Mrd. auf eine Forderung gegen den Bund und nur S 1,976 Mrd. auf effektive Bankguthaben entfallen, und
- b) die Gebietskörperschaften bzw. die gemeinnützigen Krankenkassen nach Maßgabe des § 46 leg.cit. im Rahmen ihrer sogenannten "Selbstträgerschaft" hinsichtlich ihrer Empfänger von Dienstbezügen, Ruhe- oder Versorgungsgenüssen den vollen Mehraufwand mit allen budgetären Konsequenzen für die öffentliche Hand aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor